

---

## **AGB - Liefer- und Zahlungsbedingungen**

03/2022

### **§ 1. - Grundlage der Vertragsbedingungen**

- (1) Angebot- und Leistungsbeschreibung
- (2) Liefer- und Zahlungsbedingungen
- (3) Vertragspläne
- (4) VOB, Teil B, neueste Fassung

– wurde dem Bauherrn übergeben –

### **§ 2. - Mitwirkungspflichten des Bauherrn (Voraussetzungen zum Baubeginn)**

- (1) Abschluss einer Bauleistungs- und Bauherrenhaftpflichtversicherung und Vorlage einer Feuerversicherung.
- (2) Beschaffung der rechtskräftigen Baugenehmigung und aller notwendigen behördlichen Genehmigungen.
- (3) Die unwiderrufliche Finanzierungsbestätigung (Abtretungserklärung), die Schlussbesprechung/Bemusterung, sowie die Keller- bzw. Bodenplatten - fertig Meldung müssen spätestens 12- 14 Wochen vor Herstellung des Hauses vorliegen bzw. gegeben sein.
- (4) Ungehinderte Zufahrt für Baufahrzeuge 40 t und ausreichend Lagerplatz (bis 8,00m an Bodenplatte).
- (5) Bauwasser und Baustrom (380 V – 40 A) muss auf dem Grundstück sein.
- (6) Eventuell erforderliche Verkehrssicherung, Bauzaun, Rodungen, Räumungen, Abbrucharbeiten obliegen dem Bauherrn.

### **§ 3. - Lieferfristen**

1. Vereinbarte Lieferfristen gelten nur, wenn vertragliche und technische Auftragsklarheit besteht. Auf Unklarheiten muss die TIROLIA GmbH vor Anlieferung der Baumaterialien bzw. Beginn der Montagearbeiten so rechtzeitig hinweisen, dass diese vor der Anlieferung bzw. dem Montagebeginn behoben werden können.
2. Nach Erfüllen aller in § 2. genannten Punkte wird mit der Herstellung begonnen, um den vereinbarten Liefertermin zu erfüllen. Verzögerungen aber, die durch den Auftraggeber veranlasst werden, wie z.B. Sonder- und Änderungswünsche, Eigenleistungen, Zahlungsverzug oder Ähnliches, verlängern die Bauzeit entsprechend.

### **§ 4. - Zahlungsbedingungen**

1. siehe Deckblatt
2. Zahlungen sind ohne Abzug an TIROLIA GmbH zu erbringen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, nachdem dem Auftraggeber eine Rechnung zugestellt worden ist.
3. Kommt der Bauherr mit den vereinbarten Zahlungen nach Fälligkeit der Rechnung und einer Nachfrist für deren Bezahlung in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zu zahlen.

### **§ 5. - Kündigung**

1. Eine Kündigung des Vertrages muss schriftlich erklärt werden, um wirksam zu sein.
2. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vor der Vollendung des Werkes, so hat er der TIROLIA GmbH deren bis dahin erbrachten und in sich abgeschlossenen Leistungen zu vergüten.

### **§ 6. - Gewährleistung**

- (1) 1. Die Gewährleistung wird nach VOB auf 4 Jahre vereinbart.  
Spätestens 2 Wochen nach Anlieferung vor Ort muss die Anzeige von offensichtlichen Mängeln erfolgen, d.h. von Mängeln, die auch dem durchschnittlichen nicht - kaufmännischen Kunden ohne besonderen Aufwand hätten auffallen müssen.  
Folgemängel durch Eigenleistungen hat die TIROLIA GmbH nicht zu vertreten. Holzschwind, Setzungen und Risse bei massiven Holzteilen sind - soweit konstruktionsbedingt - kein Mangel. Dadurch erforderliche Justierarbeiten an Fenster, Türen und Stützen

---

sind bauseitige Wartungsleistungen, die aber nach den anerkannten Regeln der Bautechnik und Handwerks ausgeführt werden müssen

### **§ 7. - Allgemein**

- (1) Berechnungen, Zeichnungen, Baubeschreibungen sind Eigentum von TIROLIA GmbH.
- (2) Sonderleistungen und nachträgliche Änderungen der Baupläne, die über den Leistungsumfang hinausgehen, sind im Angebotspreis nicht enthalten; Angebote, die vor Fertigung der Ausführungsplanung bzw. durch örtliche Inaugenscheinnahme beurteilt werden können, werden auf Rapport/ Nachweis abgerechnet.
- (3) Leistungszusagen der TIROLIA GmbH, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, müssen schriftlich erklärt werden, um wirksam zu sein.
- (4) Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Sie erteilen einander unwiderruflich Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen.
- (5) Gerichtsstand ist in erster Instanz das für den Ort des Bauwerks zuständige Gericht.
- (6) Falls eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen des hiesigen Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, führte dies nicht zur Unwirksamkeit dieses Vertrages. Die Anwendung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragspartner werden die unwirksame Klausel durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren, das dem ursprünglichen Maß am Nächsten kommt.
- (7) Änderungen/Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erklärt werden, um wirksam zu sein.

### **§ 8. - Lieferhindernisse**

- (1) Treten Ereignisse ein, die die vereinbarten Leistungen verhindern, wie höhere Gewalt, Krieg, Eingriffe staatlicher Behörden oder ähnliche Umstände, die die TIROLIA GmbH nicht zu vertreten hat oder erfüllt der Auftraggeber nicht die ihm obliegenden Vorbereitungsarbeiten, so entfällt die Leistungspflicht für die Dauer des Bestehens des Hinderungsgrundes (siehe auch oben § 3 Abs.2).
- (2) Die TIROLIA GmbH darf dann nach erfolgloser Mahnung und dem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

### **§ 9. - Annahmeverzug**

- (1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vereinbarten Leistung, ganz oder teilweise in Verzug, so kann die TIROLIA GmbH nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von wenigstens 10 Tagen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

### **§ 10. - Gefahrübergang, Versicherung**

- (1) Die Gefahr geht mit der Anlieferung auf der Baustelle auf den Auftraggeber über.
- (2) Der Auftraggeber hat die Baustelle vor Anlieferung entsprechend den (noch auszuhändigenden) Technischen Montagehinweise vorzu - bereiten.
- (3) Sofern die Montage nicht vom Auftraggeber übernommen wird, hat dieser das Haus vom Tage der Anlieferung an gegen Diebstahl, Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden zu versichern. Diese Versicherung kann die TIROLIA GmbH im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers abschließen, wenn der Auftraggeber diese nicht acht Tage vor Anlieferung nachweist. Der Auftraggeber tritt schon jetzt der dies annehmenden TIROLIA GmbH alle bis zur mängelfreien Abnahme entstehenden Ansprüche gegenüber der Versicherung ab, insbesondere auf Auszahlung etwaiger Versicherungsleistungen.  
Wird die Leistung der TIROLIA GmbH vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg oder andere von der TIROLIA GmbH nicht zu vertretende Umstände beschädigt, zerstört oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise unmöglich, so hat die TIROLIA GmbH Anspruch auf Vergütung.

## **§ 11. - Änderungen**

- (1) Änderungen können nur bis 10 Wochen vor Produktionsbeginn vorgenommen werden. Sollten nach Vertragsabschluss Änderungen vereinbart werden, die eine Neuberechnung erforderlich machen, werden diese in einem Nachtrag zum bestehenden Vertrag geregelt. Der ursprüngliche Vertrag gilt auch für die geänderte Ausführung des Hauses.
- (2) Die Ausführung der Sonderwünsche hat der Besteller von TIROLIA GmbH ausführen zu lassen und dieser zu vergüten.
- (3) TIROLIA GmbH behält sich das Recht vor, geringfügige Änderungen bezüglich Leistungen, Materialien und Ausstattungsgegenständen vorzunehmen. Außerdem ist die TIROLIA GmbH berechtigt, Änderungen durchzuführen, die produktionstechnisch bedingt sind oder einen technischen Fortschritt bedeuten oder wenn es die Umstände erfordern, z. B. die Beschaffung unmöglich oder nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist oder wenn es dem technischen Fortschritt entspricht oder wenn sie nach der Verkehrsanschauung als zumutbar anzusehen sind.
- (4) Technisch notwendige oder vereinbarte Änderungen haben Vorrang vor der Baubeschreibung.

## **§ 12. - Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen der TIROLIA GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber in Haupt- und Nebensache Eigentum der TIROLIA GmbH.
- (2) Der Auftraggeber ist jederzeit widerruflich berechtigt, die gelieferten Gegenstände zu verarbeiten oder mit anderen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Verbindung erfolgt für die TIROLIA GmbH, die Eigentum an den durch Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwirbt. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum der TIROLIA GmbH an der Ware untergeht, überträgt der Auftraggeber der TIROLIA GmbH bereits heute das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstand. Zu anderen Verfügungen betreffend den neuen Gegenstand ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

## **§ 13. - Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers**

- (1) Verschlechtert sich nach Auftragserteilung die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder treten sonstige Umstände auf, welche die Bonität des Auftraggebers in Frage stellen (insbesondere protestierte Wechsel oder Schecks, Kreditsperre eines Geldinstituts etc.), so ist TIROLIA GmbH berechtigt, Zahlung vor Eintritt der vereinbarten Zahlungstermine zu verlangen, ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 14. - Rücktritt des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, falls eine Baugenehmigung oder die Finanzierung (inklusive ggfs. öffentlicher Gelder) nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, wenn eine Baugenehmigung unter Auflagen erteilt werden kann und die TIROLIA GmbH bereit ist, die Auflagen zu erfüllen.
- (2) Im Fall des Rücktritts nach erteilter Baugenehmigung hat TIROLIA GmbH Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, mindestens jedoch Anspruch auf Zahlung von € 3.000.- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer Zug-um-Zug gegen Übergabe aller Planungsunterlagen, die der Auftraggeber braucht, um gegenüber den Behörden nachweisen zu können, die TIROLIA GmbH und deren eventuellen Subunternehmer hätten ihre Leistungen bei Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt, und im Übrigen der Ausführungs-, Bestands- und Revisionspläne sowie der Wartungsanleitungen und Prüfzeugnisse, auch soweit diese nicht den Behörden vorzulegen sind.

## **§ 15. - Rücktritt der TIROLIA GmbH**

- (1) Erklärt die TIROLIA GmbH berechtigterweise den Rücktritt, so gilt o.a. § 14 Abs.2 entsprechend.
- (2) Beruht der Rücktritt auf Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so gelten die Vereinbarungen gemäß obigem § 5 Abs.2 entsprechend.

## **§ 16. - Abnahme**

- (1) Wird das Haus durch TIROLIA GmbH montiert, so ist es nach Fertigstellung förmlich abzunehmen. Bei dieser Gelegenheit ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu fertigen und vom Besteller und dem Richtmeister oder Vorarbeiter der Montagekolonne zu unterzeichnen.
- (2) Die TIROLIA GmbH kann auch eine Teilabnahme verlangen, gemäß § 12 Abs.2 VOB/B aber nur für in sich abgeschlossene Teile ihrer Leistung.
- (3) Unterbleibt eine förmliche Abnahme aus Gründen, die TIROLIA GmbH nicht zu vertreten hat, gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf des 14. Tages, nachdem der Auftraggeber die schriftliche Mitteilung der TIROLIA GmbH über die Fertigstellung erhalten hat.  
Die Nutzung des Hauses durch den Besteller kann erst nach förmlicher Übergabe erfolgen. Eine frühere Nutzung kann vereinbart werden. Eine frühere Nutzung einzelner Räume oder Flächen durch den Auftraggeber bedeutet noch nicht - vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung der Vertragsparteien -, der Auftraggeber habe das Objekt als mängelfrei abgenommen, insbesondere verzichtet dieser damit nicht auf seine üblichen Gewähr - leistungsrechte.
- (4) Eventuelle Mängel werden in einem Abnahmeprotokoll erfasst und in der Regel unverzüglich beseitigt. Die TIROLIA GmbH hat das Recht auf Nachbesserung. Unterlässt der Bauherr die Abnahme gilt das Haus nach erfolgloser Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist als abgenommen!

## **§ 17. - Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Die Fachberater und Außendienstmitarbeiter von TIROLIA GmbH zeichnen Verträge als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Die Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch ihre Geschäftsführung in Seiweraath.
- (2) Mündliche, fernmündliche oder telegraphische Absprachen oder Zusagen müssen durch die Geschäftsführung der TIROLIA GmbH schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein. Dies betrifft auch evtl. gegebene Montagehinweise durch den Richtmeister oder Monteur.
- (3) Soweit der Vertrag auf Seiten des Auftraggebers von mehreren Personen geschlossen wird, bevollmächtigen sich diese gegenseitig zur Abgabe und Entgegennahme aller im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Erklärungen und haften der TIROLIA GmbH gegenüber als Gesamtschuldner.
- (4) Die von der TIROLIA GmbH zur Verfügung gestellten und noch zur Verfügung zu den stellenden Unterlagen und Pläne bleiben geistiges Eigentum der TIROLIA GmbH. Die dürfen nur zur Durchführung des Vertrages verwendet werden. Jede Weitergabe oder Veröffentlichung ist unzulässig; ausgenommen sind notwendige Vorlagen bei Behörden, Gerichten oder Notaren.
- (5) Der Auftraggeber wurde durch die TIROLIA GmbH auf die Besonderheiten des Blockhausbaues bzw. Holzriegelhauses hingewiesen (Konstruktion, Verarbeitung, Setzungsprozess, Verarbeitung der Balkenware, Dachkonstruktion sowie die Holzeigenschaften).  
Die Ausführungen des Bausatzes und der Montagearbeiten entsprechen dem Leistungsstand der Musterhäuser in Seiweraath.
- (6) Sollte es bei der Erstellung des Hauses oder der Abwicklung des hiesigen Vertrages zu Meinungsverschiedenheiten kommen, so wollen die Vertragsparteien diese gütlich regeln, eventuell durch den Einsatz eines von ihnen gemeinsam beauftragten und honorierten öffentlich bestellten und vereidigten Bau-Sachverständigen.  
Die Vertragspartner stellen insoweit klar, dass durch diese Abrede nicht der Rechtsweg ausgeschlossen sein soll, insbesondere nicht die volle rechtliche Überprüfung auch nicht offenbar unrichtiger Schiedsgutachten.
- (7) Die Haftung der TIROLIA GmbH beschränkt sich - soweit gesetzlich zulässig - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Der Schornstein darf erst gemauert werden, wenn Sparren und Pfetten liegen. Für Treppeneinbauten und Schornsteine werden lose Wechselhölzer mitgeliefert. Treppen und Kamin unterliegen nicht der Planungshoheit der TIROLIA GmbH
- (9) Die Leistung von Tirolia beginnt ab Oberkante der Betondecke bzw. oberhalb der Sockelausbildung/des Wetterschenkels ggf. Verblechung bauseits.
- (10) Verblendungen und Schächte gehören nicht zum Lieferumfang. Fertigungsbedingte oder dem technischen Fortschritt dienende Änderungen sind kein Reklamationsgrund.  
Mit Abladung der Materialien vom LKW gehen sämtliche Gefahren auf den Bauherren über. Es obliegt die Bauherren, die bestehenden Risiken durch entsprechende Versicherungen abzudecken.  
Für die Material - Auswahl und Montageausführung mittlerer Art und Güte gilt die Ausführung des Musterhauses als Maßstab. Die Ausführung der vertraglichen Leistung erfolgt auf die Zimmermannsmäßige Art und Weise. Etwaige Schallschutzanforderungen und feuertechnische Auflagen können nur berücksichtigt werden, wenn diese rechtzeitig vor Produktionsbeginn schriftlich geäußert werden.
- (11) Die Gebühren und Honorare für Fachingenieure (Blower-Door-Test) oder kommunale und städtische Stellen, die für dieses Bauvorhaben anfallen, trägt der Auftraggeber.
- (12) Der Blower-Door- Test wird auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt. Dieser muss bei Auftragserteilung schriftlich vorliegen. Die für diesen Test anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- (13) Tirolia kann für erstellte Aufträge mit Einwilligung des Auftraggebers Subunternehmer beschäftigen. Die Rechnungsstellung erfolgt von der TIROLIA GmbH an den Auftraggeber.

- (14) Der Bauherr sorgt dafür, dass die Baustellen Zuwegung zum geplanten Tirolia Haus so weit ausgebaut wird, dass die Zuwegung für einen "40 t. Sattelzug" möglich ist. Die entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (15) Die erste Feinjustierung der Bauelemente (Fensteranlage und Haustüre) ist inkludiert. Falls eine weitere Justierung notwendig werden sollte - aus Gründen, die die TIROLIA GmbH nicht zu vertreten hat, ist diese durch den Auftraggeber vorzunehmen!
- (16) Beschädigungen der Bauelemente durch mangelnde Wartung seitens des Bauherrn/in fallen nicht zu Lasten der TIROLIA GmbH.
- (17) Die Fenstermontage wird in der Standardlösung ausgeführt!  
Nach Absprache ist eine aufwändigere RAL- Montage gegen Aufpreis möglich.

Sollten sich auf den Fensterscheiben Silikonreste befinden müssen diese (nach Aushärtung) mittels eines Silikonentferners gereinigt werden (ein Glasreiniger verschmiert nur das Silikon!).

- (18) Die Detail- Lösung des Sockels ist von der Bausituation sowie dem Fassadenprofil abhängig. Die jeweilige Ausführung des Sockels wird mit der Tirolia GmbH abgestimmt, wobei die Abdichtung grundsätzlich vom Auftraggeber selbst oder durch Vergabe an einen Blechner/Fachfirma ausgeführt wird.
- (19) Für die allgemeinen Abdichtungsarbeiten (horizontale bzw. vertikale Abdichtung) im Sockelbereich übernimmt die TIROLIA GmbH keine Gewährleistung.
- (20) Bei allen Blockhäusern der TIROLIA GmbH ist stets ein Spritzschutz (geplante Fertig-Geländeoberkante zu Wetterschenkel/ Unterkante erster Blockbalken) von min. 30 cm einzuhalten.  
Die Tirolia GmbH übernimmt bei Nicht-Einhaltung des Spritzschutzes und den darauffolgenden witterungsbedingten Schäden keinerlei Gewährleistung.
- (21) Der Abfall- sowie die Bauschuttbeseitigung vor, während und nach der Bauphase erfolgt durch den Auftraggeber
- (22) Das Baugerüst, das Bau WC, ein Kran sowie weitere Hebeergeäte für die anfallenden Hebearbeiten sind nicht in der Leistung der Tirolia GmbH enthalten.  
Es besteht jedoch die Möglichkeit für den Auftraggeber, die zuvor genannten Leistungen bei der Bemusterung zu bestellen.
- (23) Für die Baustellenlogistik während der Bauphase, wie z.B. das Umlagern von Dämmung und/oder Schalung usw., ist die TIROLIA GmbH als Auftragnehmerin verantwortlich.
- (24) Bei Ausführung der Fassade mit Antikholz bzw. Originalaltholz gelten die Bedingungen gemäß separatem Merkblatt!
- (25) Die Tirolia GmbH übernimmt keinerlei Haftung durch kriegsbedingte Schäden!

## Erweiterung der AGB für Altholz Häuser und Antikholz Häuser

Ausführung der Häuser in Altholz/ Antikholz unterliegen keiner Normierung oder Gütesicherung.

Das Antikholz /Altholz wird ohne weitere chemische Vorbehandlung im Innenausbau und außen an der Fassade eingesetzt (bei Fassaden ist eine Grundimprägnierung notwendig).

Das Altholz wird in heißem Wasser gewaschen und im Heißluftverfahren getrocknet und von Insektenbefall befreit! Das Holz darf nicht einer erhöhten Dauerfeuchtigkeit (z.B. Feuchtigkeitsstau) ausgesetzt werden, da sich sonst ggf. Schimmelsporen mit der Zeit bilden könnten.

Der Auftraggeber kann keine Gewährleistungsansprüche an das Material und die Holzoberfläche stellen, da keine Normierung und Güterrichtlinien anwendbar sind.

Die Farbgebung ist immer ein Unikat und zeigt die Natürlichkeit des entsprechenden Holzstückes, wie z.B. bei Altholz Wurm- - oder Nagellöcher sowie Rissbildungen!

Die Farbgebung wird auf Dauer durch Sonneneinstrahlung und Witterung beeinflusst!

Die Haltbarkeit insbesondere von Altholz ist darum nicht definiert und kann durch eine ordentliche Wartung sehr gut über viele Jahrzehnte als Fassade dienen.

Altholz ist ein Holz, dass bereits in einer Bausubstanz verbaut war und einen langen Alterungsprozess hinter sich hat.

Im statischen Bereich (Dachstuhl, tragende Konstruktionen) ist eine Ausführung mit Altholz baurechtlich ausgeschlossen! Hier wird neues Holz antikisiert eingesetzt! Auch dieses Material erhält aufgrund der wärmetechnischen Behandlung eine etwas schlechtere Tragfähigkeit, welche jedoch bei der Berechnung der Statik berücksichtigt wird!

Die Rissbildung bei Altholz/ antikisiertem Holz ist dabei gewollt.

Altholz und antikisiertes Holz unterliegen in der Witterung einer stärkeren Beanspruchung, da es eine größere Oberfläche hat.

Das widerstandsfähigere Lärchenholz ist für die Äußere-Fassade besser!

Eine höhere Werterhaltung wird erreicht durch große Dachüberstände.

Im Sockelbereich ist ein Putz oder Steinsockel vorzusehen.

Grundsätzlich muss das Fassadenholz bauseits oder werkseitig einen Holzschutzauftrag erhalten (z.B. Eine leicht pigmentierte Holz-, Tiefengrundimprägnierung)

Dies ist ein einfacher schnell durchzuführender Wartungsaufwand, um Schimmelpilzbildung durch zu hohe Feuchtigkeitsaufnahme des Holzes zu vermeiden.

Sollten punktuell Pilze entstehen, müssen diese mit Chlorwasser besprüht werden

(Einsatz durch eine Sprühflasche für Haushaltsreiniger)!

Balkonanlagen sollten immer unter dem Dachüberstand geschützt, geplant und ausgeführt werden.

Grundlage des antikisierten Holzes und Altholz ist die Verarbeitung und Zustand an unseren Musterhäusern in Seiweraht!

## Allg. Vertragsbedingungen für Tirolia GmbH - Innenausbau

### I. Rechtliche Grundlagen

1. Die Rechtsgrundlage für diesen Vertrag gelten die entsprechenden DIN-Normen, soweit die anzuwendenden entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nichts anderes vorsehen und falls im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Der Bauherr erklärt, Alleinverfügungsberechtigter des Bauplatzes zu sein.
3. Datenschutz: Ihre personenbezogenen Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer und e - mail Adresse werden von Tirolia GmbH unter Einhaltung der DSV gespeichert. Die Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der gewünschten Information, Beratung und Auftragsabwicklung verwendet. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Widerspruch zur Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Unsere Datenschutzrichtlinien finden Sie auf unserer Homepage [www.tirolia-holzhaus.com](http://www.tirolia-holzhaus.com)

### II. Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang ist im Leistungsverzeichnis (Angebot) detailliert festgelegt.
2. Vom vereinbarten Leistungsumfang abweichende Leistungen werden in Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag gesondert festgelegt und verrechnet. Dies gilt auch für vom vereinbarten Leistungsumfang abweichende Leistungen, die auf Grund von besonderen baubehördlichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften erbracht werden müssen. Zusatzvereinbarungen bedingen eine Änderung des in diesem Vertrag festgelegten Kaufpreises. Diese müssen bis spätestens 8 Wochen vor dem ersten Tag des vorgesehenen Montagemonats abgeschlossen und von Tirolia GmbH bestätigt werden, andernfalls ist Tirolia GmbH zu einer Berücksichtigung der Änderungswünsche nicht verpflichtet. Hinsichtlich allfälliger Zusatzarbeiten legt Tirolia GmbH schriftliche Angebote, der Bauherr schriftlich annehmen muss. Hinsichtlich zu leistender Regiearbeiten führt Tirolia GmbH Regieberichte, die der Bauherr abzuzeichnen hat. Bei Abwesenheit des Bauherrn gilt die Unterschrift des Vorarbeiters.
3. Der Bauherr erhält die Unterlagen für die Baueingabe in 4-facher Ausfertigung ausgehändigt.
4. Die in diesem Vertrag genannten Preise sind Festpreise mit der Maßgabe, dass im Falle einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer eine entsprechende Korrektur des Endpreises stattfindet. Diese Preise gelten innerhalb der vertraglich vereinbarten Baufristen, auch bei Terminüberschreitungen aus dem alleinigen Verschulden von Tirolia GmbH. Für den Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Baufristen aus anderen Gründen, insbesondere bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen in Vertragspunkt IV. Ziff. 2 wird hinsichtlich des Festpreises eine Wertsicherung nach dem Baukostenindex vereinbart. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl.
5. Sämtliche Urheberrechte an den von Tirolia GmbH erstellten Entwürfen, Plänen, Baubeschreibungen und ähnlichen Unterlagen verbleiben uneingeschränkt bei Tirolia GmbH.

### III. Zahlungsbedingungen

1. Der Bauherr hat durch eine Bankgarantie oder eine verbindliche Finanzierungszusage einer Bank oder eines sonstigen Kreditinstitutes oder auf andere Weise sicherzustellen, dass der Gesamtkaufpreis zu den vereinbarten Zahlungsterminen an Tirolia GmbH ausbezahlt wird. Der Bauherr verpflichtet sich, den jeweiligen Geldgeber zur unmittelbaren Zahlung an Tirolia GmbH anzuweisen.
2. Prüffristen: Sofern keine von diesem Vertrag abweichende schriftliche Regelung getroffen wurde, gelten folgende Prüffristen: Für Teilrechnungen 7 Tage, für Schlussrechnungen 14 Tage.

### IV. Liefertermin

1. Tirolia GmbH hat mit der Montage spätestens 8 Wochen nach dem ersten Tag des vorgesehenen Montagemonats zu beginnen. Die Baufertigstellung gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis, hat binnen 6 Monaten nach dem ersten Tag des vorgesehenen Montagemonats zu erfolgen. Erstellt Tirolia GmbH auch den Keller oder die Fundamente, beträgt die Frist 12 Monate. Dies alles unter Voraussetzung, dass der Bauherr die Verpflichtungen in Ziff. 2 dieses Vertragspunktes rechtzeitig erfüllt.
2. Der Bauherr hat folgende Nachweise zu erbringen:
  - a) Rechtskräftige Baugenehmigung und Grundbuchauszug bis spätestens 8 Wochen vor dem ersten Tag des vorgesehenen Montagemonats.
  - b) Verbindlicher Finanzierungsnachweis bis spätestens 8 Wochen vor dem ersten Tag des vorgesehenen Montagemonats.
  - c) Deckungsbestätigung einer Versicherungsanstalt hinsichtlich Feuerschäden bis spätestens 8 Wochen vor dem ersten Tag des vorgesehenen Montagemonats.
  - d) Ordnungsgemäße Baureifmachung des Grundstücks bis 4 Wochen vor dem ersten Tag des vorgesehenen Montagemonats; zur Baureifmachung zählt auch die ordnungsgemäße Durchführung der Unterkellerung und/oder Fundierung, sofern diese nicht von Tirolia GmbH erstellt wird. Der Bauherr hat diesbezüglich alles zu unternehmen, damit diese Verpflichtungen zeitgerecht erfüllt sind. Erfüllt der Bauherr eine dieser Voraussetzungen nicht rechtzeitig, so ist Tirolia GmbH, unbeschadet der sonstigen Möglichkeiten, zu einer entsprechenden Verschiebung der Baufristen berechtigt.
3. Der Bauherr wird vom genauen Montagetermin spätestens 2 Wochen vor Beginn der Montage verständigt.
4. Witterungsbedingte Verschiebungen oder Unterbrechungen der Montage sind nicht vorhersehbar und sind im eigenen Ermessen von Tirolia GmbH anzupassen. Der vorhergesehene Fertigstellungstermin verschiebt sich dadurch dementsprechend.

## V. Rücktritt

- Tirolia GmbH ist zum sofortigen Vertragsrücktritt ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, wenn
- die Zahlungen nicht zu den vereinbarten Terminen erbracht werden; in einem solchen Fall steht Tirolia GmbH das Recht zu, die Arbeiten bis zur Bezahlung der fälligen Beträge einzustellen, wobei sich der vorgesehene Baufertigstellungstermin entsprechend verschiebt;
  - wenn der Bauherr gemäß Vertragspunkt IV. Ziff. 2 zu erbringende Nachweise nicht rechtzeitig beibringt, wie rechtskräftige Baugenehmigung, Grundbuchauszug, verbindlicher Finanzierungsnachweis, Versicherungsbestätigung und ordnungsgemäße Baureifmachung.

## VI. Gefahrenübergang und Gewährleistung

- Der Bauherr hat das Bauwerk binnen 2 Wochen nach Erhalt der Fertigstellungsmittelteilung zu übernehmen. Bei der Übernahme erstellt Tirolia GmbH mit dem Bauherrn ein Übernahmeprotokoll, das von beiden Parteien zu unterschreiben ist. Festgestellte Mängel sind von Tirolia GmbH umgehend zu beheben. Geringfügige Mängel, welche die ordnungsgemäße Benützung des Hauses oder Werkes nicht behindern, verschieben den Übernahmezeitpunkt nicht.
- Die Gefahrentragung geht mit der Übernahme auf den Bauherrn über. Eine frühere Nutzung des Hauses oder auch nur einzelner Räume desselben gilt als Übernahme des gesamten Objektes.
- Tirolia GmbH leistet für das gegenständliche Bauwerk Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. im Rahmen der Tirolia GmbH allenfalls darüber hinaus von Zulieferern eingeräumten Bedingungen. Auftretende Mängel hat der Bauherr unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Für kriegsbedingte Schäden übernimmt Tirolia keine Haftung!
- Für nicht von Tirolia GmbH beauftragten Fremdleistungen kann keine Haftung übernommen werden. Stellt der Bauherr Helfer bei, so übernimmt der Bauherr die volle Verantwortung und Haftung für die Helfer und hält der Bauherr die Fa. Tirolia GmbH diesbezüglich in jeder Hinsicht Schad- und klaglos.
- Der Bauherr hat nach Fertigstellung für ausreichende Belüftung des Baukörpers zu sorgen, um Holzschäden zu vermeiden. (Holzbläue/ Pilzbildung ist ein Schönheitsfehler und schadet dem Holz nicht).
- Raumklima: Da das natürliche Quellen und Schwinden eine Eigenschaft des Holzes sind, sollte besonders während der Heizperiode auf ein gesundes Raumklima (Luftbefeuchtung) geachtet werden. Bei einer durchschnittlichen Raumtemperatur von 20-22°C und 55 – 60% relativer Luftfeuchte bleibt das Holzvolumen Großteils konstant und es können nur minimale holztypische Risse oder Fugen entstehen. Bei Massivholzmöbeln ist für eine Luftfeuchte von mind. 55% zu sorgen.
- Bei der Bauausführung mit Altholz oder antikisiertem Holz in jeder möglichen Ausführung gibt es keine Gewährleistung. Das Holz unterliegt einer Wartungspflicht und muss für die Werterhaltung in regelmäßigen Abständen mit einer farblosen Grund.- Imprägnierung behandelt werden! Insbesondere maßhaltige Bauteile wie (Fenster inkl. Rahmen, Giebel.- und Traufbretter, Balkongeländer, Stützen und die Fassade). Bei Fragen beraten wir Sie gerne. Nacharbeiten sind Wartungsarbeiten und stellen keinen Mangel dar!

## Wichtige Hinweise zu Bauelemente

**Bitte schenken Sie unseren nachfolgenden Informationen besondere Aufmerksamkeit und beachten Sie diese, um bestehende Gewährleistungsansprüche nicht zu gefährden.**

### Farbe:

1. **Dunkle Farben** wegen Aufheizung nur in geschützten Lagen einbauen.
2. Lärche-, Meranti und Eichenholz **beim Einputzen besonders schützen**. Innen- und Außenputze führen aufgrund ihrer Zusammensetzung zu Verfärbungen, die keine Reklamation für unser Haus darstellen. Jeglicher Putzkontakt und erhöhte Feuchtigkeit sind zu vermeiden. Schutzmaßnahmen sind z.B. Einputzleisten und reißfeste Folie. Siehe Hinweise Schutzmaßnahmen während der Bauphase.
3. **Zur Schutzabklebung** dürfen nur Tesa-Abdeckbänder Nr. 4438 oder KIP 310 verwendet werden. Diese müssen spätestens nach 2 Tagen wieder entfernt werden.
4. **Aluprofile in Natura- und Exklusivfarben** weisen im Falzbereich von Rahmen und Flügel sowie auf dem Grund evtl. Profillinuten technisch bedingt kein Holzdekor auf. Der Strukturverlauf bei Natura- und Exklusivfarben richtet sich nach eventuellen Modelldarstellungen und den technischen Möglichkeiten unserer Produktion, bei Unklarheiten bitte im Werk anfragen.
5. Der Einsatz **geölter oder/und gebürsteter Oberflächen** ist grundsätzlich nur im Innenbereich zulässig. Sollten sie ausnahmsweise im Außenbereich zur Anwendung gelangen, bedarf es eines vollständigen und zuverlässigen Witterungsschutzes durch die Gestaltung der örtlichen baulichen Konstruktion.
6. Die Oberflächenvariante **"Öl finish"** wird dem aktuellen Trend zu natürlichen und möglichst naturbelassenen Materialien gerecht. Der Einsatz im Außenbereich ist regelmäßig nur in Verbindung mit Aluminiumschale möglich. Beachten Sie bitte, dass eine Oberflächenbehandlung in "Öl finish" keine für den Außenbereich zugelassene Beschichtung ist.
7. Bei unserer Holzfenster- und Haustürserie **"Natur pur"** werden durch das sog. Bürsten der Oberfläche werden die weichen Holzbestandteile herausgelöst. Die härteren Holzfasern verbleiben und sorgen für ein unregelmäßige geriffelte Oberflächenstruktur, welche durch Holzart und dem Wachstum des Baumes beeinflusst wird.
8. **Bitte beachten:** Die Beschichtung bei Holz- und Holzfenstern mit Aluschale beinhaltet auch Holzschutzmittel.

### Glas:

1. Isolierglasscheiben, bei denen unterschiedliche Glastypen oder Glasstärken verbaut sind, können eine unterschiedliche Optik bei Farbe und Tönung aufweisen, die bauartbedingt nicht zu vermeiden ist und keinen Mangel darstellt.
2. **Beim Einsatz von VSG- bzw. ESG- Sicherheitsgläsern** für größere Scheiben kann sich der Glaszwischenraum verringern und der Ug-Wert der Scheibe um ca. 0,1 - 0,2 W/m<sup>2</sup>K erhöhen.
3. Der Einsatz von **hochwertigen Wärmeschutzgläsern** kann besonders im Frühjahr und Herbst auf der Außenseite zu **Kondensatbildung** mit eingeschränkter Durchsicht führen. Dieses Phänomen ist ein physikalischer Vorgang, welcher von Umgebungseinflüssen ausgelöst werden kann. (Weitere Informationen erhalten Sie im: ifz Info, Schwitzwasserbildung mit Umkehreffekt)
4. Wir weisen darauf hin, dass bei frei und ohne Hilfsmittel zugänglichen Vertikalverglasungen, diese auf der zugänglichen Seite bis mindestens 0,80 m über Verkehrsfläche mit Glas mit sicherem Bruchverhalten auszuführen sind.
5. **Glasbruch** bei Scheiben ist häufig auf einen thermischen Spannungsriss zurückzuführen, z.B. zu geringem Abstand von Möbeln, Pflanzen, Vorhängen, Jalousien, Raffstores und Heizkörper können einen Hitzestau bilden und somit den Glasbruch zur Folge haben. Durch die Verwendung von ESG-Gläsern kann dieses Problem erheblich eingeschränkt werden.
6. Bitte beachten Sie, dass die Wahl unterschiedlicher Glasstärken sowie die für Isolierglas lt. DIN geltenden Toleranzen selbst innerhalb einer Bestellung dazu führen können, dass eine einheitliche Optik aufgrund der Notwendigkeit des Einsatzes verschiedener Glasleisten, bzw. deren Positionierung u. U. nicht zu gewährleisten ist.
7. Die Einbringung von Sprossen im Glaszwischenraum verändert die Werte bei Schallschutz und Wärmeschutz. Bei Isolierglasscheiben-Sprossen im Scheibenzwischenraum kann bauartbedingt ein Vibrieren und evtl. Klappern der Sprossen bei der Fensterbedienung nicht ausgeschlossen werden und stellt daher keinen Mangel dar.  
Bei **3-fach Verglasungen mit Sprossen im Glaszwischenraum** können Sprossen nur im äußeren Glaszwischenraum eingebaut werden.  
Bei **3-fach Verglasungen mit aufgesetzten Sprossen:** Bei 3-fach Verglasungen ist aus wärmetechnischen Gründen zwischen den aufgeklebten Sprossen nur in einem Scheibenzwischenraum ein zusätzlicher Abstandshalter eingesetzt.  
Auf Wunsch ist auch ein zweiter Abstandshalter gegen Aufpreis möglich.
8. Bei Ornamentglasscheiben wird die Ausrichtung des Strukturverlaufs werkseitig festgelegt, und zwar bezogen auf das konkrete Bauelement sowie die Abmessungen des zur Verfügung stehenden Ornamentflachglases. Etwaige Sonderwünsche müssen vor Auftragserteilung mitgeteilt und auf ihre technische Realisierbarkeit geprüft werden.



---

## Elektrische Ausstattung:

1. Stetige Weiterentwicklung und ein Höchstmaß an Komfort führen zu vielfältigen elektrischen, elektronischen oder elektromechanischen Ausstattungsmerkmalen unserer Bauteile. Soweit die von Ihnen gewählten Produkte solche Ausstattungen enthalten, wird auf die besondere Bedeutung der jeweils einschlägigen Montage-, Einbau- und Wartungsbestimmungen hingewiesen. Diese werden regelmäßig in Textform mit unseren Bauteilen ausgeliefert.
2. Bei Elektrokomponenten muss die elektrische Installation gem. den gültigen und vorgeschriebenen Normen und Richtlinien durch eine zugelassene Elektrofachkraft unter Beachtung der Montage- und Einbauhinweise des Herstellers erfolgen.
3. Elektrische, elektronische und elektromechanische Produkte dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand sowie bestimmungsgemäß, sicherheits- und gefahrenbewusst unter Beachtung der Bedienungsanleitung betrieben werden.
4. Elektrokomponenten sind hoch empfindliche Bauteile und müssen deshalb vor jeglichen wie z.B. äußeren Einflüssen wie Stoß, Druck, Hitze, Kälte oder Nässe geschützt werden.

## Verwendung der Bauteile:

Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob die von Ihnen bestellten Bauteile in der konkreten Ausführung etwaigen besonderen technischen Anforderungen des Einbauortes (z.B. Windlast, Schwimmbad, Sauna, etc.) entsprechen, ferner im Einklang mit dem jeweils örtlich geltenden Bauplanungs- und Bauordnungsrecht stehen und von Ihnen oder Ihrem Monteur eingebaut werden dürfen.

## Bauphase:

Maßnahmen zum Schutz von Fenstern und Außentüren während der Bauphase finden Sie im Merkblatt HO.08 Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e. V.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Gewerke im eigenen Interesse bis zur Abnahme durch Ihren Kunden vor etwaigen Beschädigungen durch Nachfolgeunternehmer (z.B. Putzer, Estrichleger) zu schützen.

---

## Informationen Heizen – Lüften

### WIE LASSEN SICH FEUCHTE WÄNDE UND SCHIMMELBILDUNG VERHINDERN

#### I. DURCH RICHTIGES HEIZEN:

Es muss in allen Räumen einer Wohnung genügend geheizt werden, damit die Innenoberflächen von den Außenbauteilen ständig warm genug gehalten werden. Die Nachtabsenkung der Heizungsanlage sollte nicht zu drastisch ausfallen, weil ein rasches Hochheizen den Einspareffekt zunichtemacht. Besonders schädlich ist es, wenn unbeheizte Räume zeitweise von anderen Räumen aus „überschlagen“, d.h. mitbeheizt werden und warme, feuchte Luft auf kalte Innenoberflächen unbeheizter Räume trifft. Wer nachts bei offenem Fenster schläft, sollte daher die Schlafzimmertür geschlossen halten.

#### II. DURCH RICHTIGES LÜFTEN:

Damit Zugluft entsteht und der Austausch warmer und feuchter Raumluft gegen kalte und trockene Außenluft erfolgt, genügt bei weit geöffneten Fenstern ein stoßweises Lüften von 5-10 Minuten. Während des Lüftens sollten die Heizkörperventile geschlossen sein.

Anzeichen für zu hohe Luftfeuchtigkeit in einem Raum sind z.B. anlaufende Gläser, Spiegel, Fensterscheiben und –rahmen, Glasbausteine und Fliesen. Auch am veränderten Glanz von Tapeten- und Wandoberflächen oder am Geruch der Luft lässt sich zu hoher Luftfeuchtigkeit erkennen. Auf jeden Fall sollte morgens nach dem Aufstehen und abends vor dem Schlafengehen gründlich gelüftet werden. Bei kurzzeitigem Lüften verlieren die raumumschließenden Bauteile nur sehr wenig von ihrer gespeicherten Wärme. Werden dagegen in der kalten Jahreszeit Fenster ständig in Kippstellung gehalten, kühlen die raumumschließenden Bauteile stark ab. In solchen dauerbelüfteten Räumen können Feuchtigkeitsschäden auch an Oberflächen von Innenwänden auftreten. Richtiges Lüften ist also eine Dosierung der Frischluftzufuhr.

#### III. DURCH RICHTIGE MÖBLIERUNG:

Möbel, Bilder und Vorhänge an den Außenwänden behindern den Wärmeübergang von der Raumluft an die Außenwand. Reichen die Stellflächen an den Innenwänden von Räumen nicht aus, dann sollten die Möbel mindestens 10 cm von der Außenwand und den Wandecken abgerückt werden (Möbel im Sockelbereich - Belüftungsöffnungen erforderlich), damit warme Raumluft die Außenwand umstreichen kann. Direkt an Außenwände gerückte Möbel wirken wie eine Innendämmung ohne Dampfsperre und führen sehr häufig zu Feuchtigkeitsschäden. Bitte beachten Sie, dass die Wärmeabgabe bei Heizkörpern größtenteils in der Ansichtsfläche erfolgt. Heizkörperverkleidungen vermindern die Wärmeabgabe an den Raum um bis zu 35 %. Vor dem Heizkörper angebrachte Vorhänge (Store und Seitenteile) können, je nach Dichte, eine ähnlich schlechte Wärmeabgabe bewirken. HEIZKÖRPER SOLLTEN DAHER UNBEDINGT FREIGEHALTEN WERDEN. Die Heizkosten für ihre Wohnung berechnen sich unter anderem auch von der Wärmeabgabe des Heizkörpers, d.h. bei verkleideten Heizkörpern bezahlen Sie die gesamte Wärmeabgabe, obwohl ein Teil davon nicht zur Erwärmung des Raumes genutzt werden kann.

#### IV. DURCH KONTROLLE DES STAUBANFALLS:

Wo Wände feucht werden, setzt sich vermehrt Staub ab. (daher die dunkle Färbung feuchter Stellen) In Verbindung mit Feuchtigkeit bildet Staub einen idealen Nährboden für Schimmelpilze. Daher sollte auch hinter den Möbeln an Außenwänden Staub regelmäßig entfernt werden. Anschließend sei bemerkt, dass auch die beste Wärmedämmung Feuchtigkeitsschäden nicht ausschließt, wenn nicht richtig geheizt und gelüftet wird.

---

## VORSCHLÄGE ZUR VERMINDERUNG DES FEUCHTIGKEITZUSTANDES IN DEN WOHNUNGEN

### I. INNERHALB DER HEIZPERIODE (WINTERLÜFTUNG):

Verstärktes Heizen und Lüften am Beginn der Heizperiode. Hierzu ist folgende Vorgangsweise notwendig:

- a. Durchlüften der Wohnung ca. 10 Minuten lang bei weit geöffnetem Fenster und am besten mit Durchzug.
- b. Alle Fenster schließen und die Wohnung voll aufheizen.
- c. Nach 3-4 Stunden ist die Luft gesättigt und nun ist der Vorgang a + b zu wiederholen.

Am wirksamsten und schnellsten wird die Wohnung ausgetrocknet, wenn dieser Vorgang bei kühlem und trockenem Wetter erfolgt (kalte Luft enthält nur geringe Feuchtigkeit und kann, wenn sie aufgeheizt ist, große Feuchtigkeitsmengen aufnehmen).

Diese Vorgänge sind täglich 3–4-mal durchzuführen. Die Dauer der Austrocknung richtet sich nach dem Feuchtigkeitsstand der Wohnung. Ein Erfolg kann jedoch erst frühestens nach 2 Wochen sichtbar werden.

### II. AUSSERHALB DER HEIZPERIODE (SOMMERLÜFTUNG):

Reichliche Lüftung im Sommer ist die wirksamste und billigste Form, um die Wohnung zu entfeuchten (kein Energieaufwand!).

Häufig Durchzug herstellen und Fenster langfristig in Kippstellung belassen. Die Austrocknung der Wohnung wird beschleunigt, wenn während des Entfeuchtens zusätzlich folgende Empfehlungen eingehalten werden:

- a. Die Vorhänge aus den Raumecken ziehen, am besten in der Fenstermitte zusammenschieben,
- b. die Raumecken am Fußboden freimachen,
- c. die Wäsche- und Kleiderschränke weit öffnen. Dadurch wird die Luft gut an die Raumoberfläche und Möbelinehalte herangeführt.

In Zeiten, in den in der Wohnung ein hoher Feuchtigkeitsanfall gegeben ist (Kochen, Baden, Waschen usw.), soll unmittelbar danach, am besten aber gleichzeitig, gelüftet werden.

### III. Reinigung der Bauelemente

Produktionsbedingt werden die Bauelemente ausgeliefert bevor das Silikon (Versiegelung) ausgehärtet ist. Die Silikonränder an dem Glas dürfen erst nach kompletter Aushärtung entfernt werden im Zuge der Glasreinigung!

Dies ist ca. nach 6-8 Wochen nach Einbau der Fall

## ENTFERNEN VON STOCKFLECKEN UND SCHIMMELPILZEN

Nach Austrocknen der Wand können Stockflecken und Schimmelpilze abgebürstet werden, sofern die Feuchtigkeit nicht zu weit in die Putzschicht eingedrungen ist. Danach sollte die Wand mit einem pilztötenden Mittel gestrichen werden. Diese Behandlung muss im Abstand einiger Jahre wiederholt werden.

Salmiak- oder Chlorverdünnungen helfen oft auch im fortgeschrittenen Stadium des Pilzbefalls. Die Gebrauchsanweisung dieser Mittel ist sorgfältig zu beachten. Als Alternative können Sie 5 %-ige Essigessenz oder Sodalösung einsetzen. Nachstehende Werte sollen Ihnen einen Einblick geben, wie viel Feuchtigkeit in einer Wohnung pro Tag anfällt.

### Feuchtigkeitsproduktion bei einem 3-Personen-Haushalt:

menschl. Wasserdampfabgabe	3-6	kg/Tag
Kochen	1-1,5	kg/Tag
Baden, Waschen und dgl.	<u>2-3</u>	<u>kg/Tag</u>
<b>GESAMT</b>	<b>6-10,5</b>	<b>kg/Tag</b>

### Wäschetrocknen in der Wohnung:

4 kg Wäsche gibt ca. 6-8 kg Wasserdampf beim Trocknen an die Raumluft ab; daher keine Wäsche in der Wohnung trocknen!

## LÜFTEN DER RÄUME IN DER ZEIT ZWISCHEN EINBAU UND NUTZUNG

Während der Bauzeit müssen Sie eine mehrstündige Durchlüftung der Räume gewährleisten. Das Fenster nimmt die zu hohe Luftfeuchtigkeit im Raum und Mauerwerk auf, was zur Beschädigung des Holzes führen kann (Fäulnisbildung). Die regelmäßige Lüftung der Räume ist auch später im Zuge der Nutzung des Objektes notwendig. Insbesondere jene Räume, in denen die Luftfeuchtigkeit höher ist (Küche, Waschraum, Trockenraum). Auch der Mensch gibt Feuchtigkeit ab. Zu hohe Luftfeuchtigkeit führt zu Kondenswasserbildung an Fenstern und Wänden. Die Folgen sind Schimmelbildung, Fäulnis und Anstrichschäden. Wenn Fenster innen beschlagen, ist die Luftfeuchtigkeit zu hoch und es ist an der Zeit zu lüften. Wir empfehlen die Stoßlüftung: morgens und abends mehrere Minuten Fenster ganz öffnen, den Vorgang mehrmals täglich einige Minuten wiederholen, dabei die Heizung abdrehen.

Die relative Luftfeuchtigkeit in den Räumen soll 50 % nicht übersteigen. Lassen sie die feuchte Luft entweichen.

## OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MASSHALTIGER BAUTEILE - FENSTERANLAGE -

Unsere Fenster werden standardmäßig mit einer Bläueschutzbehandlung (farblos) ausgeliefert. Die weitere Behandlung der Fenster erfolgt Ihrem Wunsch entsprechend bauseits.

Wir weisen Sie daher darauf hin, dass die Fenster nach den Rosenheimer Richtlinien mit einer Mindestschichtstärke von 30 my versehen sein müssen, welche erst mit Bläueschutz, Grundierung und Vorlack erreicht werden kann. Der Schluss Anstrich muss spätestens nach 6 Monaten erfolgen, da sonst kein ausreichender Schutz für das Holz vorhanden ist. Dies gilt nur für die Teile, die mit Bläueschutz behandelt sind und Bauteile, die dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden, falls Schäden durch Feuchtigkeit entstehen. Da Sie die Anstricharbeiten in Eigenregie vornehmen, bitten wir Sie um Beachtung, da sonst auf diese Teile keine Gewährleistung besteht.

Erweiterung der AGB bei Altholz und antikisiertem Holz sind Vertragsbestandteil.